

Im Halle vierteljährlich 2,50 M., bei gewöhnlicher Zustellung 2,75 M., durch die Post 3,25 M., anst. d. Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen. Unter Angabe der Zeitungs-Bezeichnung unter „Saale-Zeitung“ einzuschicken. Für unvollständigen Abnahme keine Rücknahme. Nachdruck nur mit Quellenangabe. „Saale-Ztg.“ gestattet.

Verleger: Dr. Heinrich Schmidt, Halle a. S., Unter den Eichen 17; Druck: H. Schmidt, Halle a. S., Unter den Eichen 17; Preis: 25 Pf. pro Quartal.

Saale-Zeitung.

Stündlichste Jahrgang.

werden die Spaltenpreise oder deren Stamm mit 30 Pfg., solche aus Halle mit 20 Pfg. berechnet und in der Geschäftszeit, bei unseren Anzeigen und bei Anzeigen-Expeditionen angenommen. Bestellen die Seite 75 Pf. Erhalten höchstens einmal; Sonntag 50 Pf., einmal, sonst gewöhnlich täglich.

Schreibweise und Haupt-Adressen: Halle, Saale, G. Straußburger 17; Preisverzeichnisse: Blatt 24.

Nr. 577.

Halle a. d. Saale, Freitag, den 9. Dezember

1904.

Das Recht der Städte an ihren Schulen.

Aus dem Vortrage, den Stadtrat Libe (Weslau) auf dem preussischen Städtetage gehalten, lassen wir einige Hauptstellen folgen, um möglichst allseitige Klarheit über diese schwierige Materie zu verbreiten. Es heisst in dem Vortrage:

Das Allgemeine Landrecht (§ 1, II, 12.) begehrt die Schulen nicht als Staatsanstalten, sondern als Verwaltungsanstalten des Staates, und das ist etwas ganz anderes. In Preussen hat der Staat die Schulen durch Einführung des allgemeinen Schulgesetzes und Organisation des Schulbetriebes geschaffen. Der Gründung des Schulwesens hat er seinen Geist und Gedanken gegeben und die Durchführung der Schulpläne seiner Autorität unterstellt, die Verwaltung der Schulanstalten aber und die Überwachung der Schulleistungen hat er zur Sache der Schulverbände gemacht. In seinem finanziellen Überdarm war an staatliche Leistungen nicht zu denken. Darum mußte er nach einem anderen Wege, der die Kosten des allgemeinen Schulwesens auf sich zu nehmen hatte. Wenn hätte er sie den Gemeinden auferlegt, und dieser Weg wäre hinsichtlich der Städte auch gangbar gewesen, auf dem Lande aber stellten sich dem Plane unüberwindliche rechtliche Schwierigkeiten entgegen, und so kam es zur Schöpfung der Schulverbände, welche später das Obertribunal Schulsozialisten genannt hat. Die auf seine Initiative von den Schulverbänden ins Leben gerufenen, unterhaltenen und betriebenen Schulen überwiegen bei der Direction der Geschäftsbürokratie, die der Magistrat in den Städten, und selbst sich selbst lediglich die Aufsicht über sie vor. Derartig organisierten Schulen schenken alle Eigenschaften von Staatsanstalten, sie waren Verbände oder Sozialistenanstalten, geboren aus der Not der Zeit und dem neuen Gedanken einer sozialen Zweckverteilung, die nicht nur unbewußt den Keim der Selbstverwaltung in sich trug. Dagegen waren sie Verwaltungsanstalten des Staates, weil sie aus der öffentlichen Idee und den elementaren Maßnahmen des Staates hervorgegangen waren, ebenso wie unsere heutigen Kommunen und die Gebilde der Selbstverwaltung Verwaltungen des Staates, nicht aber Staatsanstalten sind. Nach gemeinem deutschen Rechte gehört das Schulrecht zu den Aufgaben der Gemeinden. In dieser Hinsichtigkeit hat das Allgemeine Landrecht, wie das Verwaltungsrecht anerkennt (Band 3, S. 125, Band 19, S. 176), nichts ändern wollen. Und dennoch die Gemeinden berechtigt, Schulen zu errichten, zu betreiben und andere Schulen zu übernehmen, und die Schulpläne als Gemeindepläne festzusetzen, so ist für solche Schulen die Vertheilung von Staatsmitteln ausgeschlossen. Wenn dem gegenüber das Verwaltungsrecht an anderer Stelle (Band 21, S. 39) hervorhebt, daß preussische Schulpläne fest nicht auf dem Boden des Gemeindebegriffes erwachsen, so besagt dies nur, daß sein Wirkung nicht in dem Boden des damals noch unbefangenen Rechtes der Gemeinde-Selbstverwaltung wurzelt, und daß die Staatsaufsicht über das Gemeindebegriffen nur nicht best. mit der Staatsaufsicht über die Selbstverwaltung der Gemeinden. Immerhin handelt es sich aber auch danach nur um die Aufsicht über eine Gemeinde und nicht eine Staatsanstalt. In Konsequenz des befristeten und vom Allgemeinen Landrecht nicht reprobieren Beweises von der Angehörigkeit der Schule zur Gemeinde erkennt die Schulordnung von 1808 die Pflichten der neu gegründeten selbstverwaltenden Kommunen für Schulen an und stellt damit ein Gesetz der städtischen Schulen als städtischer Anstalten gleichfalls fest. Inzwischen sind durch die öffentliche Macht dieser Auffassung gewichen, und noch im Jahre 1849, als längst der herabgesetzte Begriff des Schulpläne für das Verhältnis der Städte zu ihren Schulen in Klagen worden war, und die Verwaltungspraxis die städtische Schule wie eine Staatsanstalt zu behandeln angefangen hatte,

schien sich das Kultusministerium in seinen Erläuterungen zur Verfassung vom 5. Dec. 1848 ausdrücklich, die Volksschule als ausschließliches Eigentum des Staates - freilich auch der Gemeinde - zu erklären. Die Verfassung von 1850 kam für die Vertheilung der Verwaltung der städtischen Schulen nicht in Betracht, da die betreffenden Artikel überhaupt nicht, und die Bestimmungen nach der Substant der Obertribinats nicht einmal eine Direktive des Gesetzgebers zu erblicken lie. Das Schulgesetz von 1872 bietet gleichfalls keinen Anhalt; seine Tendenz allen gegen die Kirche und arglist über die bisherigen Rechte der Gemeinden in ihre Logen der Schulaufsicht in Kraft. Aus dem Gesetzen rechtfertigt sich dennoch die Ansicht, daß die städtischen Schulen Staatsanstalten sind, nicht. Die städtischen Schulen sind Gemeindeanstalten und unterliegen der Selbstverwaltung der Gemeinden unter Aufsicht des Staates. Allerdings ist hier nicht zu verkennen, daß die Aufsicht des Staates über die allgemeinen Kommunalverwaltung des Staates absteht, und formell wie sachlich eine besondere, die Rechte des Staates erweiterte Regelung gefunden hat. Soweit aber sind diese Rechte nicht ausgeübt, daß keine Stimm der Selbstverwaltungsberechtigten der städtischen Anstalt zu erheben ist. Allerdings ist hier nicht zu verkennen, daß die Aufsicht des Staates über die städtischen Schulen nicht nach der Institution vom 26. Juni 1811 die städtische Schuldeputation aus. Es kam hier dahingestellt bleiben, ob die Institution noch verständig ist; die Staatsregierung und die öffentliche Meinung erachtet sie noch für verständig. Auch darüber darf hier hinweggegangen werden, daß die Institution in das Recht der Selbstverwaltung durch Übertragung der staatlichen Funktion der Schulaufsicht auf ein städtisches Organ ohne Zustimmung der Stadt und durch den Vorbehalt der staatlichen Verwaltung der Deputationsmitglieder eingreift. Die Aufgabe des Eingriffs hat die Staatsregierung in einem Ministerialerlaß vom 27. November 1829 (D. Nr. 1000, Unterrichtsverordn. Band 1, S. 332) und in dem Vertheil des Unterrichtsvertheilungsbuch von 1869 (S. 56 ff.) anerkannt, und auf das Vertheilungsbuch hat sie teilweise verzichtet, z. B. für Berlin im Jahre 1829 und bezüglich der vom Magistrat und der Stadtvorstandes-Berufungsmann getragenen Mitglieder für Weslau im Jahre 1877. So lange die Städte mit der städtischen Anstalt und damit der Deputation einverstanden sind, selbst die Institution für Staat und Stadt die maßgebende Norm. Entgegen dieser Norm und der Praxis erkennt aber die Staatsregierung seit 1872 das Recht der Schuldeputation zur Schulaufsicht in facto nicht mehr an. Die Deputation verwehrt regelmäßig nur die für unrichtigen Anstalten für ihre Schulangelegenheiten. Hierzu aber würde eine lediglich nach § 59 der Städteordnung von 1850 ohne Mitwirkung der Regierung gebildete Verwaltungsbildung anbrechen. Die Städte erleben also durch die rechtlich zwar übertragene, tatsächlich aber entzogene Schulaufsicht der Deputation nur eine Schmälerung ihrer selbst von der städtischen Anstalt in aus schließlich städtischen Angelegenheiten. Die Regierung begründet ihre Stellungnahme durch den Hinweis auf das Schulgesetz von 1872. Wenn gleich dieses Gesetz dem Staate die Schulaufsicht und die Verwaltung der Schulpläne vorbehält, so führt es doch gleichzeitig die Gemeinde und ihre Organe ihren bisherigen Aufsichtsbefugnissen. Seit dem Jahre 1872 entgegen, daß die Schuldeputation in ihrer Aufsichtsbefugnis kein städtisches, sondern ein Organ der staatlichen Schulaufsichtsbefugnis sei, so kommt dies allerdings auf die von dem Minister von Müllers im Jahre 1864 vertretene und seitdem allgemein angenommene Rechtskonstitution hinaus. Dann aber wäre es notwendig gewesen, mit Rücksicht auf die Schulgesetzgebung die Institution von 1811 aufzuheben und die danach gebildeten und tätigen Schuldeputationen aufzuheben, denn abtun bliebe für sie neben den äußeren Schulplänen keine Aufgabe im Sinne der Institution übrig, und für die äußere Verwaltung wäre eine rein städtische Deputation benutzer gewesen. Die Institution und die nach ihr gebildete Schuldeputation ist aber in Kraft geblieben, und dennoch nicht angenommen werden, daß der De-

putation noch das Recht der Schulaufsicht anst. Tatsächlich aber wird dieses Recht durch die Kompetenz und Funktion des städtischen bestellten Kreisdeputationsorgans eliminiert. Der Kreisdeputationsvorstand über die Aufsicht über die Schulen und zugleich über die Schuldeputation. Er ist, auch ohne Mitglied der Deputation, als ständiger Repräsentant der Regierung kaum nicht übermäßig, er kam keine Maßregeln sogar selbstständig (Min.-Verf. vom 9. Juni 1888) und er vermittelt den gesamten Geschäftsbereich der Deputation mit der höheren Aufsichtsbefugnis. Für die Schuldeputation bleibt neben dieser das städtische Recht konstant, während die Aufgabe des Kreisdeputationsorgans keine städtische ist, sondern eine staatsrechtliche. Eine Ausnahme bietet allerdings dort, wo der Kreisdeputationsvorstand der Schuldeputation übertragen worden ist, wie in Frankfurt a. M., Magdeburg und Wiesbaden, obwohl nach einem Ministerialerlaß vom 2. Januar 1890 die Kreisdeputationsfunktion nach einzelnen Punkten und nicht vollständig übertragen werden soll. Diese Ausnahme beschränkt die Deputation, wonach die Schuldeputationen also solche tatsächlich von der Schulaufsicht ausgeschlossen sind. Von den vielen eigenartigen Rechtsgebilden des Preussischen Verwaltungsrechts ist aber die Vertheilung der Kreisdeputationsfunktion mit der Schuldeputation diejenige, die sich am meisten heraushebt. Wieder nur von der praktischen Seite betrachtet, ist auch die Vertheilung der Kreisdeputationsfunktion mit dem Magistrat, wie in Berlin, Städte und Bezirke, erwünscht. Ein weniger glücklicher Ausweg aus dem durch die Kreisdeputationsfunktion in den Städten hervorgerufenen Schulverfall ist die Ernennung von Kreisdeputationsmitgliedern zu Kreisdeputationsmitgliedern. Die Vertheilung des staatlichen Amtes mit dem städtischen in einer Person trägt schon an und für sich den Keim zu Konflikten in sich. Wenn solche Konflikte noch nicht in klarer Weise zu Tage getreten sind, so liegt das nicht an der Sache, sondern meistens an der Person der betreffenden Beamten, die eben durch Tat und durch Wort die Forderungen der Regierung zu vertreten. Noch ausführlicher gestaltet sich das Verhältnis, wenn die Stadtdeputationsmitglieder als Kreisdeputationsmitglieder gewissermaßen aus ihrem städtischen Amte herausgehoben und dem Zusammenhang mit der städtischen Verwaltung entzogen werden. Nur zu leicht kann hier der Fall eintreten, und er ist bereits eingetreten, daß die Deputierten der Regierung unter Übergabe der städtischen Anstalten mit den Schulplänen in direkten Widerspruch treten, daß die Stadtdeputationsmitglieder ihre von der Schuldeputation und vom Magistrat abgelegenen Rechte hierbei zur Geltung bringen, daß der Magistrat, und daß seine Mitglieder, die Mitglieder der Städte auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts die Städte selbst mit der Schulaufsicht betrauen und zwar hier durch die städtischen Beamten wie früher durch die städtische Schuldeputation und wie neuerdings stellenweise durch den Magistrat. Die Erfahrungen der Gegenwart haben jedoch mannigfaltig gezeigt, daß diese Auffassung bei der Staatsregierung nicht oder nicht mehr besteht, und daß der Wert der Schulaufsicht durch städtische Beamte als Kreisdeputationsmitglieder die Städte problematisch geworden ist.

Nicht bloß heuchelhaftig, sondern vielmehr veraltend ist die Stellung, welche der Staat in dem Verhältnis der Städte zu ihren Kreisdeputationsmitgliedern einnimmt und nicht den Beamten die Eigenschaften von Gemeindebeamten ab und neu kann man sich denken. Der Dichter kann zuerst auf einen pikanten Titel, z. B. Die sieben Todskinder; dann war eine brillante Landschaftsbildung zur Einleitung nötig und weiterhin kam es nur darauf an, zum Schluss eines jeden Kapitels irgend eine enstehliche Stimmung zu erfinden, daß man z. B. den Feldern in dem Augenblicke verließ, wo er in einen unergründlichen Abgrund stürzte; wie er ihm wieder auf die Beine helfen sollte, das überließ der Dichter dem lieben Gott, fest überzeugt, daß ihm entweder etwas einfallen oder daß das Publikum über neue Aufregungen die bedenkliche Situation des Helden ganz vergessen würde. Aber damit noch nicht genug, der echte Romanautor begnügte sich nicht mit einem Feuilleton, sondern er ließ gleichzeitig in drei bis vier verschiedenen Zeitungen die verschiedenartigen Romane erscheinen, ganz nach derselben Methode, d. h. ohne Plan und Zweck, im Vertrauen auf die Inspiration des Augenblicks. Auf diese Weise ist es freilich leicht zu begreifen, daß Dumas alljährlich drei bis vier Romane, jeden zu zehn bis zwanzig Bänden, auf den Markt bringen konnte. Ebenso begreiflich ist es aber auch, daß der Stil und das Talent überhaupt von Jahr zu Jahr sich verminderten. Man konnte nur auf augenblickliche große Erfolge inarbeiten, von Romane nach seine Rede mehr; bei all diesen industriellen Schriftstellern verlor der Stil mehr und mehr seine angeborene Kraft, seinen natürlichen Glanz und nicht deren Verlust durch ein befristendes Fieber der Forderung, durch krankhafte Bewegungen und wilden Fieber zu erleben. In den Großbüchern der französischen Literatur dieser Jahre gab es Dumas der Vater, Soule, Sue.

Dumas hat vermoge seines organisierten Fabrikbetriebes alle Nebenarbeiten und Konkurrenzarten überlassen, er hatte fleißige Mitarbeiter, wie Marquet, der für ihn eingehendste Dichters als einem einzigen Dpl und Jbl, über aus anderen interessanten Anstalten, nicht selten auch aus Gedankenreichen bestanden. Wo unter solchen Umständen die Kunst blieb,

Heinzelton.

(Nachdruck verboten.)

Eugene Sue.

Eine Skizze zu seinem 100. Geburtstag, 10. Dezember. Von Dr. Alfred Cernusca.

Man hat ihn heute fast bis auf den Namen vergessen und nur in den Bibliotheken seiner Provinzstädte findet man seine Werke mit einiger Vollständigkeit, wohl auch hier nur vergilbt und verhaubt, selten gelesen und noch seltener mit Genuß. Und doch gab es eine Zeit, da er eine Großmacht war, wenn auch keine wahrhafte und edle, da er fürstliche Donatoren von der „Presse“, dem „Journal des Debat“, dem „Constitutionnel“, erhielt, da seine bündereichen Romane mit einem ungläublichen Enthusiasmus aufgenommen wurden und in zahlreichen Ausgaben verbreitet, in alle Kulturprägen überfloss und von mehr oder weniger gelehrten Kopisten und Imitatoren nachgebildet und nachgeschrieben wurden.

Es hat eine Zeit gegeben, da man sich von ihm hat weiden und bescheiden lassen von seinen unglücklichen literarischen Fähigkeiten und über der geschickten Mache, seiner fabelhaften Misconscience, auf die er sich verband, wie kein zweiter, seiner Virtuosität, Spannung zu erzeugen, zu erhalten und zu steigern; verah, wenigstens für Augenblicke, wie wohl und leicht eigentlich alles war, was er mit großem Fleiß produzierte, um sich die Mittel für sein luxuriöses Leben zu sichern und um die kurze Zeit seiner Berühmtheit nach Möglichkeit auszunutzen.

Für die Unbedeutenden und der Kritik fähigen stand er aber gleich von Anfang an in der Reihe derer, die mit nicht gewöhnlichem Talent und bemerkenswerter Ausdauer sich

auf die industrielle Literatur warfen und von den Zeitumständen, wie vom Publikum begehrt und mit warmem Interesse aufgenommen, für die Galgenfrist ihrer Mordbereitschaft Erlöse erzielten, die im umgekehrten Verhältnis zu dem Werte ihrer Leistungen standen.

Im Juni 1831 schreibt Goethe an Keller: „Es ist eine Literatur der Verzweiflung. Im augenblicklichen zu werten, müssen sie das Entgegengesetzte von allem, was man dem Menschen zu einigen Geist vortragen sollte, dem Leser aufdringen, der sich zuletzt nicht mehr zu retten weiß. Das Hässliche, das Grausame, das Nichtswürdige, mit der ganzen Simplicität des Verworfenen ins Unmögliche zu überbieten, ist ihr satanisches Geschäft. Man darf und muß wohl sagen, Geschäft; denn es liegt ein gründliches Studium aller Zeiten, vergangener Zustände, mehrwürdiger Beweidlungen und ungläublicher Wirklichkeiten zu Grunde, so daß man ein solches Werk weder leer noch schädelnennen darf.“ Während man im achtzehnten Jahrhundert hauptsächlich die Großen im Auge gehabt hatte, denen man ein Amt oder eine Pension abzumelden wollte, erkannte man in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts in der Menge ein dankbarer Publikum. Freilich mußte man, um von ihr Nutzen zu ziehen, eine unverwundliche Tätigkeit entwickeln. Die Menge verlangte unerlässlich nach neuem Stoff und der Romanautor mußte seine Phantasie durch die unnatürlichen Mittel anspannen, um ihr täglich neue und unerhörte Dinge zu erzählen. Ja täglich, denn die Zeitungen hatten sich des Romans bemächtigt. Das Feuilleton brachte täglich ein neues Kapitel eines beliebigen Romans. Die Redaction für die Schriftsteller war kurz, denn das Journal bezahlte einem renommierten Schriftsteller, wie Dumas z. B., mitunter drei Franken, die je Zeile, was noch mehr sagen will, wenn man erwägt, daß die Zeile dieses fruchtbareren Dichters aus einem einzigen Dpl und Jbl, über aus anderen interessanten Anstalten, nicht selten auch aus Gedankenreichen bestanden. Wo unter solchen Umständen die Kunst blieb,

Waren- und Produktenberichte.

Getreide, Mühlen-Erzeugnisse usw.
* Hamburg, 8. Dez. Weizen loco rubig, loco holsteinischer, mecklenb. 176-177 ...

Zucker.

* Magdeburg, 8. Dez. (Zuckermarkt) Abendbörse fest und 10-20 Fig. höher auf Deckungskäufe.
* London, 8. Dez. 86% Javazucker loco 15sh. 0d., fest.

Wolle, Baumwolle.

* Bremen, 8. Dez. Baumwolle rubig, Upland middl. 109 40/4 Fig.
* Liverpool, 8. Dez. nachm. 4 Uhr 10 Min. Baumwolle Umsatz 7000 B. davon für Spekulation u. Export 4000 B. Tendenz

Kaffee.

Hamburg, 8. Nov. Kaffee behauptet. Umsatz 2000 Sack.
Hamburg, 8. Dez. nachm. 6 Uhr. Kaffee good average Santos per Dez. 46,25, März 46,75, Juni 47,25, Sept. 48,25.

Metalle.

Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.
London, 8. Dez. Silber 87,75 Br., 87,25 G.

Wasserstände.

Artern, Briekenpögel 7, Dez. 2,950 8. Dez. 2,900
Weiden, Oberpegel 7, Dez. 2,950 8. Dez. 2,900

Berliner Börse.

Table with 4 columns: Index, Date, Change, Value. Includes sections for Bank-Diskont, Wechsel, Goldsorten und Banknoten, Deutsche Staatspap., Pfand- und Rentenbriefe, etc.

Chemische Produkte.

* London, 7. Dez. Chlorsäure ord. 11 sh., raff. 11 sh. 8 d.
Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.

Der Wasserstand von Trotha befindet sich im Abendbilde.

Table with 4 columns: Station, Date, Change, Value. Lists water levels for various locations like Artern, Weiden, etc.

Bank-Diskont.

Table with 4 columns: Location, Rate, Value. Lists discount rates for various banks and locations.

Metalle.

Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.
London, 8. Dez. Silber 87,75 Br., 87,25 G.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Station, Date, Change, Value. Lists water levels for various locations.

Goldsorten und Banknoten.

Table with 4 columns: Item, Rate, Value. Lists gold and banknote prices.

Metalle.

Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.
London, 8. Dez. Silber 87,75 Br., 87,25 G.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Station, Date, Change, Value. Lists water levels for various locations.

Bank-Diskont.

Table with 4 columns: Location, Rate, Value. Lists discount rates for various banks and locations.

Metalle.

Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.
London, 8. Dez. Silber 87,75 Br., 87,25 G.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Station, Date, Change, Value. Lists water levels for various locations.

Bank-Diskont.

Table with 4 columns: Location, Rate, Value. Lists discount rates for various banks and locations.

Metalle.

Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.
London, 8. Dez. Silber 87,75 Br., 87,25 G.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Station, Date, Change, Value. Lists water levels for various locations.

Bank-Diskont.

Table with 4 columns: Location, Rate, Value. Lists discount rates for various banks and locations.

Metalle.

Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.
London, 8. Dez. Silber 87,75 Br., 87,25 G.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Station, Date, Change, Value. Lists water levels for various locations.

Bank-Diskont.

Table with 4 columns: Location, Rate, Value. Lists discount rates for various banks and locations.

Metalle.

Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.
London, 8. Dez. Silber 87,75 Br., 87,25 G.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Station, Date, Change, Value. Lists water levels for various locations.

Bank-Diskont.

Table with 4 columns: Location, Rate, Value. Lists discount rates for various banks and locations.

Metalle.

Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.
London, 8. Dez. Silber 87,75 Br., 87,25 G.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Station, Date, Change, Value. Lists water levels for various locations.

Bank-Diskont.

Table with 4 columns: Location, Rate, Value. Lists discount rates for various banks and locations.

Metalle.

Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.
London, 8. Dez. Silber 87,75 Br., 87,25 G.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Station, Date, Change, Value. Lists water levels for various locations.

Bank-Diskont.

Table with 4 columns: Location, Rate, Value. Lists discount rates for various banks and locations.

Metalle.

Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.
London, 8. Dez. Silber 87,75 Br., 87,25 G.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Station, Date, Change, Value. Lists water levels for various locations.

Bank-Diskont.

Table with 4 columns: Location, Rate, Value. Lists discount rates for various banks and locations.

Metalle.

Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.
London, 8. Dez. Silber 87,75 Br., 87,25 G.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Station, Date, Change, Value. Lists water levels for various locations.

Bank-Diskont.

Table with 4 columns: Location, Rate, Value. Lists discount rates for various banks and locations.

Metalle.

Hamburg, 8. Dez. Silber 81,25 Br., 80,75 G.
London, 8. Dez. Silber 87,75 Br., 87,25 G.

Wasserstände.

Table with 4 columns: Station, Date, Change, Value. Lists water levels for various locations.

Vertical text on the right edge of the page, likely a page number or reference.